



**Satzung des „Imkervereins Bregtal 1908 e. V.“
beschlossen von der Mitgliederversammlung am 04. März 2016**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Geschäftsjahr	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Organe des Vereins	4
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 11 Vorstand	6
§ 12 Vereinsausschuß	7
§ 13 Kassenprüfer	7
§ 14 Ehrungen	8
§ 15 Auflösung des Vereins	8
§ 16 Ermächtigung des Vorstandes	8
§ 17 Inkrafttreten	8

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen ‘ Imkerverein Bregtal 1908 e. V. ‘
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Furtwangen im Schwarzwald
- c) Das Vereinsgebiet umfaßt regional die Stadt Furtwangen mit den Ortsteilen Schönenbach, Rohrbach, Linach, Neukirch, die Gemeinde Gütenbach und die Stadt Vöhrenbach mit den Ortsteilen Langenbach, Hammereisenbach- Bregenbach und Urach
- d) Der Verein ist Mitglied im „Landesverband Badischer Imker e. V.“
- e) Der Verein soll beim Amtsgericht Donaueschingen eingetragen werden

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zusammenschluß aller Imker im Vereinsgebiet; er stellt eine Interessengemeinschaft zur Förderung der Bienenhaltung und Bienenzucht dar.

Als wesentliche Teilaufgaben des Vereins sind zu nennen:

- 1. Aus- und Fortbildung in Versammlungen und Kursen Förderung der Bienenzucht
- 2. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen
- 3. Koordinierte Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- 4. Mitwirkung und Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege u. a. durch Sicherung einer flächendeckenden Bestäubung.
- 5. Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft insbesondere zur Verbesserung der Bienenweide
- 6. Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Imkerei
- 7. Förderung der Jugendarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person werden, auch wenn ihr Wohnsitz außerhalb des Vereinsgebiets liegt. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.

Übertretenden Mitgliedern anderer Imkervereine wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.

Weiterhin besteht der Verein aus fördernden Mitgliedern. Diese müssen nicht zwangsläufig Mitglied im „Landesverband Badischer Imker e. V.“ sein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1. Tod**
- 2. Austritt:**

Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

3. Ausschluß:

Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach vorausgegangener Anhörung des Betroffenen. Der Beschluß über die Ausschließung eines Mitglieds wird mit der Beschlußfassung wirksam. Der Beschluß ist dem Betroffenen bekannt zu machen. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. In der Zwischenzeit ist die Mitgliedschaft außer Kraft gesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Satzung des Vereins sowie die in ihrem Rahmen gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend

Die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Es hat sich für die Erreichung der Vereinszwecke einzusetzen und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen - im Rahmen des Möglichen - in Anspruch zu nehmen

Die Mitglieder haben es zu gestatten, daß personenbezogene Daten gespeichert, und im Rahmen einer ordnungsgemässen EDV – Verwaltung, für satzungsgemäße Zwecke an Dritte weitergegeben werden können.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung**
- 2. Der Vorstand**
- 3. Der Vereinsausschuß.**

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres, vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen einzuberufen. Die Berufung der Versammlung muß die Tagesordnung und den Hinweis, daß Anträge einzelner Mitglieder fristgerecht eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen sind, enthalten.

Satzung des „Imkervereins Bregtal 1908 e. V.“

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 04. März 2016

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Mitglieder haben eine durch Handzeichen abzugebende Stimme. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt. Bewerben sich mehrere Kandidaten, so ist geheim zu wählen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt den Wahlleiter und wählt:

1. die Mitglieder des Vorstands,
2. die Mitglieder des Vereinsausschusses,
3. die Kassenprüfer,
sie entscheidet

1. über den Mitgliedsbeitrag,
2. über die Anträge an die Versammlung,
außerdem beschließt sie über

1. die Jahresrechnung und den Haushaltsplan des Vereins,
2. die Entlastung des Vorstands,
3. Satzungsänderungen,
4. die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinspolitik.

Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einem Beschluß, der eine Satzungsänderung enthält, ist jedoch Zweidrittel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muß innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand gefordert wird.

Die Regelungen bezüglich Abstimmung und Beschlußfassung gelten, wie im Paragraphen 9 für die ordentliche Mitglieder Versammlung bestimmt, auch bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. einem aktiven Mitglied als Beisitzer
6. dem Jugendwart

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Dauer von vier Jahren bestellt.

Wiederwahl ist möglich.

Gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB) sind der erste und zweite Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

Eine Ämterhäufung beim ersten und zweiten Vorsitzenden ist nicht zulässig. Ansonsten soll sie möglichst vermieden werden.

Im Innenverhältnis vertritt der Kassier, wenn beide Vorsitzenden verhindert sind. Der Schriftführer vertritt, wenn sowohl die beiden Vorsitzenden als auch der Kassier verhindert sind.

Der **erste Vorsitzende** leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

Dem **Kassier** obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist an Vorstandsbeschlüsse gebunden.

Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den ersten Vorsitzenden.

Über die Vermögens- und Haushaltslage hat der Kassier in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der **Schriftführer** hat über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Zur **Beschlußfähigkeit des Vorstands** bei Vorstandssitzungen bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Zur Beschlußfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters.

Einladungen zu Vorstandssitzungen bedürfen keiner Form und Frist. Die Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Eine Tagesordnung muß nicht bekanntgegeben werden.

Ehrevorsitzende können mit beratender Stimme eingeladen werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, wählt der restliche Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß soll aus fünf, muß aber mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Nach Möglichkeit sollten die verschiedenen Gemarkungen schwerpunktmäßig vertreten sein.

Aufgaben des Vereinsausschusses:

1. Der Vereinsausschuß berät und unterstützt den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins, insbesondere bei der Aufstellung und Durchführung des Arbeits- und Veranstaltungsprogramms.
2. Die einzelnen Mitglieder des Vereinsausschusses sollen in ihrer Heimatgemeinde als Ansprechpartner für die Imker und interessierte Personen zur Verfügung stehen und Neumitglieder anwerben.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluß eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Das Amt eines Kassenprüfers kann nicht von einem Mitglied des Vorstands, wohl aber des Vereinsausschusses ausgeübt werden.

§ 14 Ehrungen

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, für diesen Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen darf nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins und nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten nur zu einem gemeinnützigen Zweck verwendet werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Furtwangen, die es zweckgebunden im Natur- und Landschaftsschutz verwenden muss.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Ermächtigung des Vorstandes

Zur redaktionellen Änderung bzw. Ergänzungen der Satzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wird der Vorstand ermächtigt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04. März 2016 beschlossen.